



Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

und

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

9. September 1998

Präambel

Das Präsidium der Deutschen Forschungsgemeinschaft hatte im Jahr 1997 eine international zusammengesetzte Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" einberufen. Diese Kommission hat im Januar 1998 *Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* vorgelegt. Die Empfehlungen richten sich an die Deutsche Forschungsgemeinschaft und andere Einrichtungen der Forschungsförderung sowie an Einrichtungen der Wissenschaft, an Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Die Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren sieht in den Vorschlägen der Deutschen Forschungsgemeinschaft eine ausgezeichnete Grundlage für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten. In ihrer Sitzung am 9.9.1998 hat die Mitgliederversammlung beschlossen, den rechtlich selbständigen Mitgliedseinrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft die nachfolgenden Regeln zur Umsetzung zu empfehlen. Die Mitgliedseinrichtungen werden gebeten, diese Regeln unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten auszufüllen und erforderliche Beschlüsse der zuständigen Gremien herbeizuführen.

Regel 1

Die Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (Helmholtz-Gemeinschaft) definieren - unter Berücksichtigung internationaler und nationaler Vorarbeiten - für ihren Bereich Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und erklären sie zur Grundlage ihrer Forschungspolitik. Abweichungen von der so definierten guten wissenschaftlichen Praxis sind als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen.

Als wissenschaftlichen Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- Erfinden und Verfälschen von Daten;
- Falschangaben bei Bewerbungen, Förderanträgen, Publikationen etc.;
- Verletzung geistigen Eigentums durch
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) sowie Anmaßung

- oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft
- Ausbeutung von fremden nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Ideen oder Forschungsansätzen (Ideendiebstahl)
 - Veröffentlichen oder Zugänglichmachen ohne Zustimmung des Berechtigten;
 - Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation wissenschaftlicher Versuchsanordnungen.

Regel 2

Den Mitgliedseinrichtungen obliegt eine besondere Verantwortung für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Diese Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis werden ihm nahe gebracht. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs wird eine angemessene Betreuung gesichert. Für Konfliktfälle sollen eine oder mehrere Vertrauenspersonen bestellt werden.

Regel 3

Primärdaten, die Grundlage einer wissenschaftlichen Veröffentlichung sind, werden auf haltbaren und gesicherten Trägern der Einrichtung, in der sie entstanden sind, mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

Regel 4

Im Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens orientieren sich die Mitgliedseinrichtungen an folgenden Eckpunkten; im übrigen soll die Empfehlung 8 der Deutschen Forschungsgemeinschaft als Orientierungsrahmen dienen:

1. Für Fragen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen ein oder mehrere Ansprechpartner benannt werden. Er(Sie) soll(en) eine leitende Stellung einnehmen und in dieser Aufgabe unabhängig wirken.
2. Bei Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten soll der Ansprechpartner (Ziff. 1) unterrichtet werden. Dieser ergreift ihm geeignet erscheinende Schritte zur Aufklärung

des Sachverhalts. Der Ansprechpartner unterrichtet gleichzeitig den wissenschaftlichen Repräsentanten der Mitgliedseinrichtung.

3. Der Vorstand/die Geschäftsführung entscheidet auf der Grundlage eines Berichts des Ansprechpartners über das weitere Vorgehen.
4. Im Falle einer weiteren Sachaufklärung kann der Vorstand/die Geschäftsführung eine Untersuchungskommission einsetzen, deren Beratungen nicht öffentlich sind. Den Vorsitz soll eine Person führen, auf die sich die Einrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft einigen. Diese soll nicht der Helmholtz-Gemeinschaft angehören.
5. Die Untersuchungskommission legt dem Vorstand/der Geschäftsführung der Mitgliedseinrichtung einen schriftlichen Abschlußbericht vor. Der Vorstand/die Geschäftsführung ergreift die notwendigen Maßnahmen.